



Stellungnahme des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB)

zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses im Deutschen Bundestag zum „Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025“

6. November 2025

Der **Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB)** ist mit mehr als 8 Millionen in seinen Vereinen registrierten Mitgliedern - davon mehr als 1,2 Millionen Frauen und Mädchen - einer der größten Sportfachverbände der Welt. Rund 24.000 Vereine und 139.000 Mannschaften nehmen derzeit an dem vom DFB und seinen Regional- und Landesverbänden organisierten Spielbetrieb teil. Pro Saison werden von den Amateurvereinen in Deutschland mehr als 1,4 Millionen Fußballspiele organisiert – mit wöchentlich bis zu 65.000 Partien. Der DFB ist über seine 100-prozentige Tochtergesellschaft DFB GmbH & Co. KG u.a. Veranstalter der Länderspiele der Nationalmannschaften der Frauen und Männer, der U-Nationalmannschaften der Juniorinnen und Junioren, der 3. Liga, der Google Pixel Frauen-Bundesliga und des DFB-Pokals der Frauen und Männer.

I. Hintergrund

Der DFB nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum „**Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025**“ der Bundesregierung als Sachverständiger zu den darin vorgeschlagenen **Regelungen zur Gemeinnützigkeit** zu äußern.

In den 24.000 Vereinen des deutschen Fußballs engagieren sich 1,7 Millionen Ehrenamtliche und sonstige freiwillig Tätige. Etwa 400.000 davon sind Ehrenamtliche in Wahlämtern als Vereinsvorstände. Freiwillig Tätige sind alle, die sonst im Verein tätig sind (z.B. Platzwart, elterlicher Fahrdienst, Trikotwäsche, etc.). Schätzungsweise über 90 Prozent der Fußballvereine werden rein ehrenamtlich geführt.

Das bedeutet, dass die Aufgaben, die in der Vereinsarbeit anfallen, neben einem Hauptjob und in der Freizeit erledigt werden. Die meisten Menschen, die Vereinstätigkeiten freiwillig erbringen, sind dafür nicht explizit ausgebildet. Vereinstätigkeit – in welcher Funktion auch immer – erzeugt somit einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand und birgt gleichzeitig für viele der Entscheidungsträger im Verein schwer überschaubare Haftungsrisiken. Gerade die zunehmende Bürokratie und rechtliche Komplexität machen es daher noch schwieriger, Menschen zu finden, die sich freiwillig und dauerhaft in einem Fußballverein engagieren möchten.

II. Allgemeine Bewertung

Die Bundesregierung hat in dem am 10. September 2025 beschlossenen Gesetzentwurf folgende Vorhaben zur Stärkung des Ehrenamts vorgeschlagen:

- Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale auf 3.300 Euro bzw. 960 Euro (§ 3 Nummer 26, 26a EStG)
- E-Sport wird nun als gemeinnützig behandelt (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 AO)
- Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 AO)
- Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nummer 11 AO)
- Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 1 AO)
- Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 2 AO)
- Anhebung der Vergütungsgrenze für Haftungsbeschränkungen und Freistellungsansprüche für Organmitglieder von Vereinen, besondere Vertreter sowie für Vereinsmitglieder in § 31a Absatz 1 Satz 1 und § 31b Absatz 1 Satz 1 BGB auf jährlich 3.300 Euro

Die im aktuellen Entwurf zum „**Steueränderungsgesetz 2025**“ vorgesehenen Vorschläge zur „Stärkung des Ehrenamts“ begrüßt der DFB ausdrücklich. Sie entsprechen einigen der politischen Forderungen, die der DFB bereits vor der Bundestagswahl 2025 formuliert hatte, um durch steuerliche Erleichterungen die Vereine zu fördern und das Ehrenamt in Deutschland zu stärken.

Durch die im Steueränderungsgesetz 2025 angelegten Gesetzesänderungen wird das Ehrenamt im Sport gestärkt. Die Amateurvereine vor Ort werden dadurch nachhaltig von bürokratischen Maßnahmen entlastet. Wichtige jährliche Abläufe werden vereinfacht. Das war dringend erforderlich. Diese Maßnahmen kommen gerade den kleinen Vereinen sehr zugute. Der DFB weiß es sehr zu schätzen, dass sich die Bundesregierung und der Gesetzgeber gleich zu Beginn der Legislaturperiode diesem für die Stärkung der Vereine und des Ehrenamts im Sport sehr wichtigen Thema widmen. Die ehrenamtlichen Vereinsstrukturen des Sports werden dadurch endlich wieder in ihrer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wertgeschätzt.

Der DFB plädiert dafür, dass die Vorschläge jetzt genauso umgesetzt werden. Die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt so wichtige ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen sollte nicht auch zum Spielball der finanzpolitischen Diskussion zwischen Bund und Ländern werden.

III. Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen



1. Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale auf 3.300 Euro bzw. 960 Euro (§ 3 Nr. 26, 26a EStG)

Der Vorschlag entspricht einer der politischen Forderungen des DFB vor der Bundestagswahl 2025. Aus Sicht des DFB sollte die Anpassung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale regelmäßig erfolgen, um die fortlaufende Teuerung auszugleichen.

2. Gleichstellung des E-Sport mit dem Sport für gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO)

Über die Gemeinnützigkeit des E-Sports wird schon länger diskutiert. Ziel sollte es sein, eine rechtssichere steuerliche Abgrenzung zu ermöglichen.

Nach Ansicht des DFB sollte die Neuregelung auf jeden Fall dazu führen, dass gemeinnützige Fußballvereine in ihrem ideellen Bereich auch E-Sport-Angebote anbieten können, ohne dadurch in eine gemeinnützigkeitsrechtliche Rechtsunsicherheit zu geraten. Außerdem sollte es den gemeinnützigen Vereinen ermöglicht werden, mit ihren E-Sport-Abteilungen an E-Sport-Wettbewerben ihrer Landesfußballverbände und des DFB teilzunehmen, ohne steuerliche Nachteile befürchten zu müssen.

Diese beiden Punkte sollten bei einer Neuregelung des § 52 AO oder untergesetzlichen Regelungen berücksichtigt und abschließend geregelt werden.

3. Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 1 AO)

Der Vorschlag entspricht teilweise einer der politischen Forderungen des DFB vor der Bundestagswahl 2025. Durch die leichte Anhebung der Freigrenze auf 50.000 Euro werden die gemeinnützigen Vereine, deren Ergebnis des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unter dieser Grenze liegt, von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Die von der Anhebung der Freigrenze betroffenen Vereine müssen zudem nur noch alle drei Jahre eine Steuerklärung abgeben, statt jährlich.

Die damit verbundene Entbürokratisierung begrüßt der DFB ausdrücklich. Der Effekt könnte durch eine Anhebung auf 80.000 Euro, wie ursprünglich vom DFB gefordert, natürlich noch deutlich verstärkt werden.

4. Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 2 AO)

Dieser Vorschlag bezieht sich ausweislich der Gesetzesbegründung auf die ertragssteuerliche Betrachtungsweise. Insofern sind gegebenenfalls für gemeinnützige Vereine weiterhin getrennte Aufzeichnungen für Zwecke der Umsatzsteuer erforderlich,



weil nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG der verminderte Steuersatz nur auf Einnahmen aus einem Zweckbetrieb im Sinne der §§ 66 bis 68 AO Anwendung findet.

Es ist daher fraglich, ob die Regelung zum gewünschten Entbürokratisierungseffekt führt. Hierzu hat sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17.10.2025 bereits ausführlich geäußert. Der DFB teilt die darin geäußerten Bedenken.

5. Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO)

Der Vorschlag entspricht teilweise einer der politischen Forderungen des DFB vor der Bundestagswahl 2025. Durch die Anhebung der Freigrenze auf 100.000 Euro kann für viele Vereine die Bürokratielast in diesem Bereich gesenkt werden. Die Bundesregierung hatte hierzu bereits dargelegt, dass rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften - insbesondere die kleinen und mittleren Körperschaften - davon profitieren. Entsprechend kommt die Anhebung der Freigrenze gerade den kleinen Vereinen im Fußball spürbar zugute. Hier wäre eine noch großzügigere Anhebung der Freigrenze oder eine vollständige Abschaffung der zeitlichen Restriktionen zur Mittelverwendung wünschenswert. Der Gefahr einer dauerhaften und übermäßigen Mittelsammlung wird bereits durch den öffentlichen Verwendungsdruck seitens der Zuwendenden sowie durch den Grundsatz der Ausschließlichkeit gemäß § 56 AO wirksam entgegengewirkt.

6. Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO)

Das Problem der Dekarbonisierung des Sports ist bei Förderprogrammen bzw. der Förderung durch Steueranreize bisher leider nicht ausreichend vom Bund berücksichtigt worden. Wenn aber auch der Sportsektor bis zum Jahr 2045 klimaneutral werden soll, sind zusätzliche, den organisierten Sport unterstützende Maßnahmen erforderlich. Die aktuellen Förderungen über Einzelprogramme, z.B. zur energetischen Sanierung von Funktionsgebäuden (KfW-Förderung) oder die Umstellung auf energieeffiziente Beleuchtungstechnik (BEG- oder ZUG-Förderung), reichen bei weitem nicht aus, um den sich aus der europäischen und deutschen Gesetzgebung ergebenden Investitionsbedarf der gemeinnützigen, hauptsächlich über Mitgliedsbeiträge finanzierten Vereine im Sport zu decken.

Insofern ist die Möglichkeit für gemeinnützige Vereine, Photovoltaikanlagen steuerlich unschädlich zu verwenden, grundsätzlich zu begrüßen. Die Neuregelung ermöglicht den betroffenen Vereinen sowohl den Einsatz eigener Mittel zum Bau und Betrieb solcher Anlagen als auch zur Abdeckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste.

Zielführend wäre eine gesetzliche Klarstellung, wonach Umsätze aus dem Betrieb von nach § 3 Nr. 72 EStG steuerbefreiten Photovoltaikanlagen bei der Prüfung der

Umsatzgrenze gemäß § 64 Abs. 3 AO ausdrücklich unberücksichtigt bleiben. Eine solche Regelung stünde im Einklang mit dem Gebot der Wettbewerbsneutralität, da auch nicht gemeinnützige Marktteilnehmer für entsprechende PV-Anlagen von der Steuerbefreiung profitieren. Derzeit besteht die Gefahr, dass gemeinnützige Vereine allein aufgrund der steuerfreien Einkünfte aus dem Betrieb einer PV-Anlage die Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO überschreiten und dadurch sämtliche wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der betroffenen gemeinnützigen Vereine der Ertragssteuerpflicht unterfallen, während die Umsätze, die zum Überschreiten der Grenze geführt haben, selbst steuerfrei bleiben.

7. Anhebung der Haftungsgrenze der §§ 31a Absatz 1 Satz 1, § 31b Absatz 1 Satz 1 BGB

Der DFB begrüßt die Vorschläge zur Anhebung der Haftungsgrenze für Vorstandsmitglieder, da Ehrenamtliche dadurch weitaus umfassender vor eigener Haftung geschützt sind. Das senkt auch mögliche Vorbehalte gegenüber der Übernahme eines Ehrenamts. Dennoch verbleibt angesichts zunehmender Bürokratisierung und gesetzlicher Komplexität ein erhebliches rechtliches Restrisiko für Vorstandsmitglieder eines gemeinnützig geführten Sportvereins. Dieses Risiko schreckt zunehmend Menschen von der Übernahme eines Ehrenamts ab. Denn der Unterschied zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit ist im Einzelfall fließend und für den Laien schwer nachvollziehbar.

IV. Weitergehende Vorschläge

1. Anhebung der Freigrenze für sportliche Veranstaltungen auf 50.000 Euro (§ 67a Abs. 1 AO)

Der DFB regt an, die Zweckbetriebsgrenze des § 67a AO entsprechend der übrigen im Gesetzesentwurf vorgenommenen inflationsbedingten Betragserhöhungen ebenfalls anzupassen. Hier wäre ein betragsmäßiger Gleichlauf mit den Beträgen des § 60 Abs. 3 AO sinnvoll, was einer Anhebung auf 50.000 Euro entsprechen würde.

2. Erhöhung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis (§ 50 EStDV)

Der DFB regt zudem an, den Vorschlag des Bundesrates aufzugreifen und die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis gemäß § 50 Abs. 4 EStDV auf 400 Euro zu erhöhen. Sofern dies aus „rechtsförmlichen Gründen“ im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren nicht möglich ist, sollte die Anpassung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Eine Anpassung des Betrages würde unnötige Bürokratie für gemeinnützige Vereine und Spender maßgeblich verringern.